

# Satzung

## Name des Vereins:

Kinderland - Verein zur Förderung Sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern e. V.

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinderland – Verein zur Förderung sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Castrop-Rauxel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Die pädagogische Kompetenz obliegt ausschließlich den in der Einrichtung angestellten pädagogischen Fachkräften.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).  
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.  
Mindestens ein Erziehungsberechtigte/r, der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, muss Mitglied des Vereins sein.  
Die Erziehungsberechtigten, Erzieher/innen und Vorstandsmitglieder sind aktive, und somit stimmberechtigte, Mitglieder. Alle weiteren Mitglieder sind fördernde, und somit nicht stimmberechtigte, Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird oder zu dem Datum zu dem das Kind ordnungsgemäß



Verein zur Förderung Soz. Päd.  
Arbeit mit Kindern e.V.

abgemeldet wurde. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

- (5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein / Mitglied zugegangen sein.
- (6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer KassensführerIn, einem/einer SchriftführerIn und einem/einer BeisitzerIn.  
Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die KassensführerIn, der/die SchriftführerIn sowie das weitere Vereinsmitglied. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Das jeweilige Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.  
Jedes Vorstandsmitglied wird in einem einzelnen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim unter Aufsicht des Wahlgremiums.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und dieser die Amtstätigkeit aufnehmen kann. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten dürfen nur 2 oder 3 der Vorstandsämter auf einmal zur Neuwahl anstehen. Die Wahl findet also im jährlichen Wechsel statt. Dabei ist einzuhalten, dass die Ämter des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden im Jährlichen Versatz zur Wahl stehen.  
Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens muss das Vorstandsamt bei einer Mitgliederversammlung neu besetzt werden und somit zur Neuwahl anstehen. Um die oben genannte Kontinuität nicht zu gefährden wird dabei die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes als Dauer angenommen.  
Sollte es nötig sein einen komplett neuen Vorstand zu wählen wird im ersten Jahr nach der Wahl des gesamten Vorstandes die Hälfte der Ämter neu gewählt, so dass ein Modus zum Erreichen der gewünschten Kontinuität gewährleistet ist.  
Findet sich kein Mitglied, um ein offenes Vorstandsamt zu übernehmen kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu 3 Mitglieder reduziert werden. Dabei müssen folgende Ämter gewählt werden: 1ter Vorsitzender, Kassensführer und Schriftführer. Sollte diese reduzierte Form des Vorstandes nicht gebildet werden können und daher kein neuer, geschäftsfähiger, Vorstand gewählt werden, kommt es zur Vereinsauflösung. Bis zur endgültigen Vereinsauflösung bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Verein zur Förderung Soz. Päd.  
Arbeit mit Kindern e.V.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder fernmündlich erklären. Nichtmeldungen werden als Zustimmung gewertet. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand bestellt zwei Rechnungsprüfer, wobei einer der Rechnungsprüfer weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf. Die Buchführung einschließlich Jahresabschluss wird von beiden geprüft, wobei einer das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichtet.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Satzungsänderungen (§ 9)
  - Auflösung des Vereins (§ 11)
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderungen

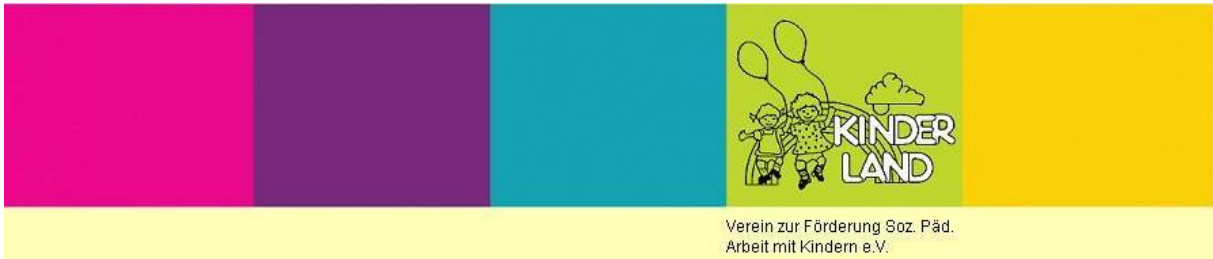
- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.



Es kann eine Ausnahmesituation entstehen, unter deren Voraussetzung sich der Verein sofort und ohne eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung auflöst. Diese Art der Vereinsauflösung findet statt, wenn sich kein neuer, geschäftsfähiger, Vorstand findet.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Castrop-Rauxel, den 29.09.2015

Dirk Zimmermann  
(1ter Vorsitzende)

Stefan Stegemann  
(2ter Vorsitzende)